

Interpellation Lüthi-St.Gallen vom 29. November 2023

Problematische Medikamentenabgabe in Altersinstitutionen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Januar 2024

Sonja Lüthi-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 29. November 2023 nach der Abgabe von Medikamenten in Alters- und Pflegeheimen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Medikamentenmanagement in Betagten- und Pflegeheimen erfolgt im Kanton St.Gallen wie in vielen anderen Kantonen klassisch bzw. ambulant. Das bedeutet, dass die meisten Bewohnenden eine eigene Hausärztin oder einen Hausarzt haben (in seltenen Fällen gibt es Heimärztinnen bzw. Heimärzte, die einen grösseren Anteil der Bewohnenden betreuen). Diese stellen für die Patientinnen und Patienten individuell ärztliche Verordnungen bzw. Rezepte aus. Die Lieferung der Medikamente an die Institution erfolgt meistens durch eine öffentliche Apotheke, eine Spitalapotheke oder direkt durch die Ärztin oder den Arzt (ärztliche Medikamentengabe), da die meisten Betagten- und Pflegeheime keine Detailhandelsbewilligung und auch keine Heimapotheke haben. Die Abrechnung findet durch die Apotheke (nach «leistungsorientierter Abgeltung») oder durch die Ärztin bzw. den Arzt gemäss individuellem Versicherungsvertrag der Bewohnenden statt. Die Vorbereitung, Medikamentenabgabe und Dokumentation erfolgt durch die Institution mittels schriftlich festgehaltenem Medikamentenmanagement.

In den Prozess der Medikamentenabgabe sind eine Vielzahl von Personen involviert. Entsprechend ist eine gute Koordination nötig. Die Einflussnahme auf die ärztliche Medikamentenverordnung ist aufgrund der erwähnten Zuständigkeiten für Pflegefachpersonen nur bedingt möglich.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie erwähnt liegt die Verordnung von Medikamenten grundsätzlich im Kompetenzbereich der zuständigen Ärztin bzw. des zuständigen Arztes der Bewohnenden. Diese entscheiden aufgrund ihres Fachwissens, welche Medikamente den Bewohnenden verabreicht werden. Vereinzelt verfügen Ärztinnen und Ärzte über eine Weiterbildung mit dem Schwerpunkt Geriatrie und sind dadurch stärker auf Aus- und Nebenwirkungen der Polymedikation sensibilisiert. Die steigende Anzahl Bewohnender mit einer oder mehreren psychogeriatrischen Diagnosen (aufgrund von psychischen Erkrankungen), veranlasst Hausärztinnen und Hausärzte sowie Betagten- und Pflegeheime zunehmend, die Zusammenarbeit bzw. die Fachexpertise von spezialisierten Ärztinnen bzw. Ärzten im Bereich Psychogeriatric zu suchen. Für besonders komplexe Situationen bestehen interprofessionelle Zusammenarbeitsformen, bei denen Pflegefachpersonen, Ärztinnen bzw. Ärzte und Apothekerinnen bzw. Apotheker unter Einbezug der Bewohnenden und Angehörigen medikamentöse Therapien erörtern.

Die Vorgaben zur ärztlichen und pharmazeutischen Versorgung in den Betagten- und Pflegeheimen sind in der Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen für Betagte (sGS 381.19) und in den dazugehörigen Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen für Betagte nach Art. 30a Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) festgehalten. Demnach obliegt die Überprüfung des Medikamentenmanagements in den Betagten- und Pflegeheimen den behandelnden oder verordnenden Ärztinnen und Ärzten einschliesslich der Kontrolle

von Wechselwirkungen. Für die Umsetzung des Medikamentenmanagements innerhalb der Institution ist die pflegeschwerpunktverantwortliche Person zuständig. Zu erwähnen ist dazu auch die Aufsichtsinstanz, also der Kanton oder die zuständige politische Gemeinde.¹ Ihnen obliegt die Überprüfung der Einhaltung der kantonalen Qualitätsvorgaben für Betagten- und Pflegeheime. Diese erfolgt anhand einer Dossierprüfung und einem Einrichtungsbesuch vor Ort.

2. Zusätzlich zu den kantonalen Qualitätsvorgaben für Betagten- und Pflegeheime gibt es verschiedene Empfehlungen zur Sicherstellung der richtigen Medikationsversorgung und sicheren Medikation, wie z.B. die «Regeln der guten Abgabep Praxis für Heilmittel der Kantonsapothekervereinigung Schweiz» oder die «Richtlinien für in Alters- und Pflegeheim tätige Ärztinnen und Ärzte» der Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie.

Im Rahmen der nun gestarteten Überarbeitung der kantonalen Demenzstrategie sowie der Umsetzung des VII. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz (spezialisierte Langzeitpflege) soll zudem für die Unterstützung der Betagten- und Pflegeheime ein geregelter Zugang zu Expertinnen und Experten – insbesondere im Bereich Demenz und Palliative Care – gewährleistet werden. Auch sollen im Rahmen der kantonalen Demenzstrategie weitere Massnahmen in diesem Bereich geprüft und gegebenenfalls vorgeschlagen werden, wie z.B. eine Vorgabe zur Stellendotation und gezielten Aus- /Weiterbildungsvoraussetzungen für eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung für Menschen mit Demenz.

3. Gemäss Art. 59a Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10) müssen die Pflegeheime in der Schweiz den Bundesbehörden Daten zu medizinischen Qualitätsindikatoren bekanntgeben. Die medizinischen Qualitätsindikatoren für die Betagten- und Pflegeheime umfassen sechs Indikatoren. U.a. für die Polymedikation, wobei hierbei der prozentuale Anteil Bewohnender gewertet wird, die in den letzten sieben Tagen mehr als neun Wirkstoffe einnahmen. Diese Qualitätsindikatoren werden von den zugelassenen Bedarfserfassungsinstrumenten (BESA/RAI) erfasst und ausgewertet und stehen den Institutionen zur Interpretation und Auswertung zur Verfügung. Ausserdem werden diese vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlicht und stehen auch den Kantonen zur Verfügung.²
4. Siehe Antwort in Ziff. 1.
5. Ja. Neuroleptika gelten in Betagten- und Pflegeheimen als medikamentöse Massnahme im Rahmen der freiheitsbeschränkenden Massnahmen nach dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Werden Neuroleptika bei urteilsunfähigen Personen in Betagten- und Pflegeheimen angewendet, so wird die vertretungsberechtigte Person zwingend in die Entscheidungsfindung einbezogen. Wird die Medikation nicht akzeptiert, kann schriftlich Beschwerde bei der zuständigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gegenüber der Einrichtung eingereicht werden.

¹ Die Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime (sGS 381.18) regelt die Vorschriften für die Aufsicht über die privaten Betagten- und Pflegeheime ohne Leistungsauftrag mit der politischen Gemeinde. Diese liegt beim Kanton (Departement des Innern). Für öffentliche Betagten- und Pflegeeinrichtungen und private Einrichtungen mit einer Leistungsvereinbarung mit einer politischen Gemeinde obliegt die Ausgestaltung und Durchführung der Aufsicht den zuständigen Standortgemeinden.

² Aktuell stehen die Daten auf übergeordneter Ebene zur Verfügung. Künftig sollen sie je Institution veröffentlicht werden, was für die Betagten- und Pflegeheime den Druck erhöhen wird, die Polymedikation kritischer zu hinterfragen.